

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2020-000020

öffentlich

Az.: 022.3, 902.41

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 30.04.2020

TOP: 7

Aufhebung der Hebesatzsatzung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer sind nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz durch Beschluss festzusetzen. Dies ist entweder in der Haushaltssatzung oder in einer eigenständigen Hebesatzsatzung möglich.

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Tuningen eine Hebesatzsatzung beschlossen. Dies diente damals vor allem der Entlastung der Steuerpflichtigen. Die Haushaltssatzung wäre erst Mitte/Ende Mai 2016 rechtskräftig geworden und somit hätte sich die gestiegene Steuerlast nur noch auf 2 Raten (15.08. und 15.11.) verteilt und zu einer stärkeren Belastung der Steuerpflichtigen geführt. Dies wurde durch eine im April 2016 rechtskräftige Hebesatzsatzung umgangen. In den Folgejahren wurde in der Haushaltssatzung auf die Hebesatzsatzung verwiesen.

Die in 2016 aufgetretene Problematik ist in zukünftigen Haushaltsjahren nicht mehr zu erwarten, da die Verabschiedung des Haushalts ab sofort immer im Vorjahr erfolgen soll, sodass die Rechtskraft der Haushaltssatzung bis spätestens Ende Februar gegeben ist.

Da in der Haushaltssatzung für 2020 die erhöhten Hebesätze direkt eingespeist wurden, bestehen zwei Rechtsgrundlagen, die nun miteinander konkurrieren, da in der Hebesatzsatzung noch die bisherigen niedrigeren Hebesätze verankert sind.

Um das Problem konkurrierender Rechtsgrundlagen zu beseitigen soll die Hebesatzsatzung der Gemeinde Tuningen vom 07.04.2016 zum 31.12.2019 rückwirkend außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Tuningen vom 07.04.2016 wird rückwirkend zum 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.